

Geschäftsverzeichnisnr. 7568
Entscheid Nr. 144/2021 vom 14. Oktober 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und Y. Kherbache, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 15. April 2021, dessen Ausfertigung am 29. April 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, indem er den Beginn der fünfjährigen Verjährung einer Klage zur Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung der öffentlichen Behörden auf den 1. Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf die Forderung entstanden ist, festlegt, wenn der Geschädigte vor Ablauf der fünfjährigen Frist von dem Schaden und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat, während nach Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches alle Klagen zur Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung in fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat, verjähren? ».

Am 26. Mai 2021 haben die referierenden Richter T. Giet, in Vertretung des gesetzlich verhinderten Richters J.-P. Moerman, und J. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung (nachstehend: Gesetz vom 17. Juli 1991) bestimmt:

« Sont prescrites et définitivement éteintes au profit de l'État, sans préjudice des déchéances prononcées par d'autres dispositions légales, réglementaires ou conventionnelles sur la matière :

1° les créances qui, devant être produites selon les modalités fixées par la loi ou le règlement, ne l'ont pas été dans le délai de cinq ans à partir du premier janvier de l'année budgétaire au cours de laquelle elles sont nées ».

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Kassationshof Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 mit der Bedeutung auslegt, dass die fünfjährige Verjährungsfrist, die das Opfer eines durch eine in dieser Bestimmung erwähnte öffentliche Behörde verursachten Schadens berücksichtigen muss, wenn es Schadenersatz von dieser Behörde fordern will, am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf die Entschädigungsforderung entstanden ist, zu laufen beginnt, auch wenn das Opfer erst über vier Jahre nach diesem Tag über die Identität des für den Schaden Haftenden informiert wird.

B.3. Auf die Frage nach der Vereinbarkeit von Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hat der Gerichtshof im Entscheid Nr. 140/2013 vom 17. Oktober 2013 geurteilt:

« Unter Berücksichtigung des in B.10.3 Erwähnten verstößt Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung [...], insofern er eine fünfjährige Verjährungsfrist für Entschädigungsforderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung des Föderalstaates [...] ab dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf die Forderung entstanden ist, vorsieht ».

Die Erwägung B.10.3 dieses Entscheids bestimmt Folgendes:

« Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schaden und die Identität des Haftenden festgestellt werden konnten durch die Person, die die Haftungsklage eingereicht hat, kann [...] die in der fraglichen Bestimmung festgelegte fünfjährige Verjährungsfrist laufen. Jede andere Auslegung würde unverhältnismäßige Folgen für den Inhaber der Schuldforderungen zu Lasten des Staates mit sich bringen ».

In der Erwägung B.12.2 desselben Entscheids wird zu der durch Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 eingeführten Verjährungsfrist präzisiert:

« [Die Frist kann] erst ab dem ersten Januar des Jahres laufen [...], in dem der Schaden und die Identität des Haftenden festgestellt werden konnten. Die fragliche Maßnahme kann also keine unverhältnismäßigen Folgen bezüglich des Rechtes auf Achtung des Eigentums des Inhabers der Schuldforderungen zu Lasten des Staates haben ».

B.4. Aus dem vorerwähnten Entscheid Nr. 140/2013 geht hervor, dass diese Gesetzesbestimmung, wenn das Opfer eines durch eine in Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 des

Gesetzes vom 17. Juli 1991 erwähnte öffentliche Behörde verursachten Schadens Schadenersatz von dieser Behörde fordern will, nur mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, wenn sie dahin ausgelegt wird, dass die darin eingeführte Verjährungsfrist erst ab dem ersten Januar des Haushaltsjahres läuft, in dessen Verlauf das Opfer Kenntnis von diesem Schaden und der Identität der haftenden Behörde hatte.

B.5. Artikel 16 der Verfassung ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, denn eine Verjährungsregel stellt keine Enteignung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung dar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, dahin auslegt, dass die fünfjährige Verjährungsfrist, die das Opfer eines durch eine in dieser Bestimmung erwähnte öffentliche Behörde verursachten Schadens berücksichtigen muss, wenn es Schadenersatz von dieser Behörde fordern will, am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf die Entschädigungsforderung entstanden ist, zu laufen beginnt, auch wenn das Opfer erst über vier Jahre nach diesem Tag über die Identität des für den Schaden Haftenden informiert wird, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahin ausgelegt, dass diese fünfjährige Verjährungsfrist erst am ersten Januar des Haushaltsjahres zu laufen beginnt, in dessen Verlauf das Opfer über die Identität des für diesen Schaden Haftenden informiert wird, verstößt dieselbe Gesetzesbestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Gesetzesbestimmung verstößt nicht gegen Artikel 16 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût